

Ergänzende Bedingungen der enercity Netz GmbH für die Erstellung der Netzanschlüsse Strom und Gas sowie deren Nutzung

gültig ab dem 1. Januar 2019

1 Einleitung

Die enercity Netz GmbH als Netzbetreiber, nachfolgend enercity Netz, erstellt und ändert Netzanschlüsse Strom und Gas, nachfolgend auch Anschluss oder Anschlüsse genannt.

Nachfolgende Regelungen ergänzen die „Allgemeinen Bedingungen“ der enercity Netz GmbH für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung von Letztverbrauchern in Niederspannung bzw. Niederdruck der enercity Netz GmbH für den Anschluss und die Anschlussnutzung von Letztverbrauchern in Niederspannung bzw. Niederdruck. Diese Allgemeinen Bedingungen entsprechen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (NAV) bzw. der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (NDAV). Somit ist der in diesem Dokument verwendete Begriff der Anschlusskundin/des Anschlusskunden der Anschlussnehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 NAV bzw. § 1 Abs. 2 NDAV. Der in diesem Dokument verwendete Begriff der „Kundin/Kunde“ meint den Anschlussnutzer im Sinne des § 1 Abs. 3 NAV bzw. § 1 Abs. 3 NDAV.

Die „Allgemeinen Bedingungen“ sind im Internet unter www.enercity-netz.de veröffentlicht. Auf Wunsch stellt sie enercity Netz unentgeltlich zur Verfügung.

Der Anschlusskunde kann die Herstellung, Inbetriebnahme sowie Veränderungen des Anschlusses über den unter www.enercity-netz.de zur Verfügung gestellten Vordruck beantragen.

Der Anschlusskunde ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück bestimmte Arbeiten unter Einhaltung der „Technischen Anschlussbedingungen“ der enercity Netz in Eigenleistung und/oder in eigener Verantwortung gemäß den Regeln der Technik zu erbringen. Der Anschlusskunde stellt sicher, dass die „Technischen Anschlussbedingungen“ auch von seinen Beauftragten eingehalten werden.

Vor Beginn der Arbeiten vereinbaren enercity Netz und der Anschlusskunde einen Termin zur Ausführung der Anschlussarbeiten. Diese Terminvereinbarung berücksichtigt erforderliche, behördliche Genehmigungs- und Ausführungsfristen. Um die Arbeiten termingerecht durchführen zu können, benötigt enercity Netz die Auftragserteilung des Anschlusskunden in der Regel mindestens vier Wochen vor der geplanten Ausführung der Anschlussarbeiten. Die Arbeiten dauern in der Regel vier Werktage. Dieser Zeitbedarf kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch enercity Netz beeinflussbar sind, wie zum Beispiel Witterung, unzureichend erbrachte Eigenleistung, keine bzw. unzu-

reichende Baufreiheit, Auflagen sowie einzuholende Genehmigungen durch den Straßenbulasträger, überschritten werden.

Der Anschlusskunde legt enercity Netz die Erklärung zur Kampfmittelfreiheit mit der Beauftragung des Netzanschlusses vor. Diese Erklärung kann beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) beantragt werden.

2 Anschluss- und Inbetriebsetzungskosten

Im Folgenden werden die Kosten für die Herstellung und Veränderung von Anschlüssen, Änderungsaufwände sowie Bauanschlüsse behandelt.

Lfd. Nr.	Kostenposition	Strom	Gas	Strom und Gas	
Preise brutto*					
1	Grundpreis ohne Keller	€ / Stück	1.190	3.390	4.175
2	Grundpreis mit Keller	€ / Stück	1.430	3.580	4.505
Gemeinsamer Anschluss mit einem Wasserversorger					
3	Grundpreis ohne Keller	€ / Stück	785	1.340	2.125
4	Grundpreis mit Keller	€ / Stück	935	1.530	2.455
Preise für weitere Leistungen					
5	bei mehr als 10 m Tiefbau im öffentlichen Bereich	€*	individuelles Angebot		
6	pro zusätzlichem Meter "Tiefbau privat" > 10 Meter	€ / Meter	20		
7	Vergütung bei Eigenleistung bis 10 Meter "Tiefbau privat"	€ / Meter	20		
8	weitere Messeinrichtungen**	€ / Stück	55	80	55 / 80
9	Bauanschlüsse als Vorabverlegung***	€ / Stück	775		

* Bruttopreise incl. 19 % Umsatzsteuer

** Preise für Gaszähler bis Zählergröße G16

*** Anschluss und Trennung des Baustromverteilers bis zu 3 x 250 A Sicherung

Die Preise für die Kombination „Strom und Gas“ werden gewährt, wenn die Anschlüsse gleichzeitig gebaut werden können.

2.1 Kosten für die Herstellung von Anschlüssen Strom und Gas

2.1.1 Standardanschlüsse

Als Standardanschlüsse gelten:

- ein Niederspannungsanschluss mit einem Aluminiumquerschnitt bis 70 mm² und einem Anschlusskasten bis Baugröße NH2,
- ein Gasanschluss bis zu einer Nennweite von 50 mm bei einem Anschluss an das Niederdrucknetz oder 25 mm bei einem Anschluss an das Mitteldrucknetz. Der Übergabedruck beträgt 23 mbar, der Brennwert liegt zwischen 9,7 und 10,5 kWh/m³.
- eine maximale Anschlusslänge in öffentlichen Flächen von 10 m,
- normale Bauverhältnisse.

Grundpreis ohne Keller:

Der zu erstellende Anschluss bzw. Kombinationsanschluss wird pauschal gemäß vorstehender Tabelle abgerechnet. Die Pauschale des Grundpreises beinhaltet:

- einen Versorgungsanschluss inklusive 10 Metern Anschlusslänge auf dem privaten Grundstück. Jeder weitere Meter wird gemäß der Tabelle gesondert abgerechnet. Als Abrechnungslänge gilt die auf dem Grundstück zwischen Grundstücksgrenze und Eintrittsstelle in das Gebäude oder Objekt verlegte Rohrlänge. Dies gilt auch bei grabenloser Verlegung.
- die Baustelleneinrichtung und -sicherung, die Einholung eventuell erforderlicher Genehmigungen, die kompletten und betriebsfertigen Verlege- und Montagearbeiten,
- den Tiefbau und Oberflächenaufbruch im Bereich der Leitungsverlegung sowie die dazugehörigen Transporte. Ebenfalls enthalten sind die Verkehrssicherung während der Baumaßnahme, die Einmessung und die Dokumentation der Leitungen.
- alle Kabel-, Leitungs-, Verbindungs- und Hilfsmaterialien zur betriebsfertigen Verlegung des Anschlusses vom Abzweig an der Versorgungsleitung bis zur Absperrereinrichtung im Gebäude,
- die Wiederherstellung von öffentlichen Oberflächen an der Versorgungsleitung nach den Grundsätzen der jeweiligen Straßenbauasträger. Auf dem anzuschließenden Grundstück wird die Oberfläche nicht wiederhergestellt. Ausnahmen bilden hier private Erschließungsstraßen.
- die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses. Sie beinhalten die Prüf- und Montagetätigkeiten zur Inbetriebnahme des Anschlusses. Inbetriebnahmekosten Strom werden gemäß § 14 NAV, Inbetriebnahmekosten Gas gemäß § 14 NDAV erhoben.

Der Grundpreis gilt nicht für kontaminierte oder belastete Böden und Oberflächen, welche aufwandsbezogen zusätzlich abgerechnet werden.

Grundpreis mit Keller:

Zusätzlich zu den aufgeführten Leistungen zum Grundpreis ohne Keller werden hier folgende Leistungen erbracht:

- die Kernbohrung, Hauseinführung und deren Abdichtung bei unterkellerten Gebäuden sowie deren anschließende Abdichtung mittels Vergussmörtel oder Dichtelementen.

Preise bei gemeinsamer Verlegung mit einem Wasserversorger:

Die genannten Preise gelten, wenn

- die Tiefbau-, Verlege- und Montagearbeiten für die Netzanschlüsse Strom und Gas zeitgleich mit einem Wasserhausanschluss ausgeführt werden können,
- die Netzanschlüsse Strom und Gas in der gleichen Trasse mit dem Wasserhausanschluss verlegt werden.

Preise für weitere Leistungen:

Baustromverteiler sind vom Anschlusskunden oder dessen Beauftragten bereitzustellen, sie können an vorab verlegte Netzanschlüsse angeschlossen werden.

Werden am gleichen Tag medienbezogen weitere Messeinrichtungen in dem gleichen Objekt in Betrieb gesetzt, werden dafür die Kosten für die Prüfung und Montage je Messeinrichtung berechnet.

Weitere wichtige Hinweise:

- Im Fall der Eigenleistung „Tiefbau im privaten Bereich“ durch den Anschlusskunden ist für enercity Netz für jedes Medium ein Schutzrohr gemäß den Vorgaben einzubauen.
- Bei Gebäuden ohne Keller ist je Sparte eine gas- und wasserdichte Hauseinführung gemäß der Prinzipskizze einzubauen.
- Der Anschlusskunde und enercity Netz vereinbaren Einzelheiten vor der Beauftragung der Arbeiten.
- enercity Netz kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Versorgungsanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlusskunden Strom / Gas werden angemessen berücksichtigt. Ebenfalls gilt, dass jedes Grundstück bzw. jedes Gebäude grundsätzlich nur einen Strom- / Gasanschluss erhält.

2.1.2 Außergewöhnliche Anschlüsse

Für Anschlüsse, die nicht dem Standard nach Ziffer 2.1.1 entsprechen, werden die Kosten gesondert ermittelt und zum vereinbarten Festpreis oder nach Aufwand abgerechnet.

Außergewöhnliche Anschlüsse sind in der Regel:

- provisorische Anschlüsse und Zuleitungen, die vor der Herstellung des endgültigen Anschlusses notwendig werden, zum Beispiel Baustrom aus einem Kabelverteilerschrank oder einer Station,
- ungewöhnliche Bauverhältnisse, zum Beispiel bei hohem Grundwasserstand, felsigem Untergrund, Trümmerschutt, Mauerresten, kontaminierten Böden oder sonstigen Erschwernissen,
- Hinterhausbebauung.

2.2 Kosten für die Veränderung von Anschlüssen

Der Anschlusskunde trägt bei einer durch ihn veranlassten Änderung oder Erweiterung alle durch diese Veränderung anfallenden Kosten. Die Wiederherstellung der Oberflächen im öffentlichen Raum übernimmt enercity Netz.

2.3 Sicherungsverstärkungen.

Für den Sicherungswechsel bis zu einer Sicherungsgröße von 3x63 Ampere (A) berechnen wir 85 € brutto.

Wird im gleichen Zusammenhang ein Kastenwechsel auf NH00 erforderlich, so erhöhen sich die Kosten auf 214 € brutto.

Voraussetzung hierfür ist der Kastenwechsel am gleichen Platz ohne Änderung der Anschlusskabel. Andere Sicherungsverstärkungen werden separat angeboten.

2.4 Inaktive Anschlüsse

enercity Netz ist berechtigt, den Anschluss zu trennen, wenn das Netzanschlussverhältnis endet.

2.5 Kurzfristige Terminverschiebung oder Änderungen auf der Baustelle

Fallen durch kurzfristige Terminverschiebungen oder Änderungen auf der Baustelle enercity Netz Kosten an, die in der Verantwortung des Anschlusskunden oder dessen Beauftragten liegen, so werden diese an den Anschlusskunden weiterberechnet. Für eine zusätzliche Anfahrt der Baufirma oder eine Angebotsüberarbeitung durch enercity Netz sind jeweils 178 Euro brutto zu zahlen. Zusätzliche Kosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3 Baukostenzuschuss

3.1 Baukostenzuschuss Strom (§ 11 NAV)

Für den Anschluss an eine Elektrizitätsverteilungsanlage sind nach § 11 NAV Baukostenzuschüsse (BKZ) zu zahlen. Der BKZ ist gestaffelt nach der Sicherungsgröße zu entrichten. Bei einem Netzanschluss, der mit einer Sicherungsgröße bis einschließlich 3 x 63 A abgesichert wird, wird kein BKZ Strom erhoben.

Die Kostenregelung ist aus der nachfolgenden Tabelle zu ersehen:

Baukostenzuschuss	
Sicherungsgröße	Preise brutto*
3 * 63 A und kleiner	frei
3 * 80 A	990 €
3 * 100 A	1.550 €
3 * 125 A	2.250 €
3 * 160 A	3.250 €
3 * 200 A	4.350 €
3 * 224 A	5.050 €
3 * 250 A	5.750 €

* Bruttopreise incl. 19 % Umsatzsteuer

Beauftragt ein Anschlusskunde eine Verstärkung des Netzanschlusses, so dass sich die Sicherungsgröße ändert, so wird als BKZ der Differenzbetrag berechnet, der sich aus dem BKZ für die bisherige Sicherungsgröße und dem BKZ für die beauftragte höhere Sicherungsgröße ergibt.

Sofern der Anschlusskunde nichts anderes beantragt, wird der Anschluss bei reiner Wohnungsnutzung wie folgt abgesichert:

Wohneinheiten	Hausanschlusssicherung
1 - 4	3 * 63 A
5 - 6	3 * 80 A
7 - 8	3 * 100 A
9 - 20	3 * 125 A
21 - 30	3 * 160 A bzw. 2 * 3 * 100 A
31 - 40	3 * 200 A bzw. 2 * 3 * 125 A
41 - 50	3 * 224 A bzw. 2 * 3 * 160 A
ab 51	nach technischer Möglichkeit, Festlegung durch enercity Netz

3.2 Baukostenzuschuss Gas (§ 11 NDAV)

Baukostenzuschüsse nach § 11 NDAV werden nicht erhoben.

4 Kosten bei der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung

Die Kundin/ der Kunde, die/der die Unterbrechung der Versorgung verursacht, hat enercity Netz vor Wiederaufnahme der Anschlussnutzung die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme zu ersetzen. Die Kosten werden pauschal berechnet und betragen 96,62 € brutto bei Strom sowie 202,43 € brutto bei Gas.

5 Allgemeines

Die Kostenbeträge sind spätestens vier Wochen nach Rechnungszugang, soweit in der Rechnung keine andere Fälligkeit angegeben ist, zu zahlen.

6 Schlichtungsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten mit der enercity Netz nach § 111 a EnWG bezüglich der Medien Strom und Gas kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an enercity Netz gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. enercity Netz ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Telefon 030 2 75 72 40-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

www.schlichtungsstelle-energie.de